

Kurztitel

Schifffahrt auf dem Bodensee (Bodensee-Schifffahrts-Ordnung – BSO)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 93/1976 zuletzt geändert durch BGBI. III Nr. 142/2005

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1104

Inkrafttretensdatum

01.01.2006

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Abkürzung

BSO

Index

99/06 See- und Binnenschifffahrt

Text**Bade- und Tauchverbot**

§ 11.04. (1) Das Baden und Tauchen ist im Umkreis von 100 m um die Einfahrten von Häfen, die von Fahrgastschiffen benützt werden, und Landstellen der Fahrgastschifffahrt außerhalb öffentlicher Badeplätze verboten. Dies gilt auch für sonstige Hafeneinfahrten, wenn dadurch die Schifffahrt behindert wird.

(2) Das Tauchen in markierten Fahrwassern ist verboten.

(3) Es ist verboten, unbefugt an Fahrzeuge heranzuschwimmen oder sich daranzuhängen.

Schlagworte

Badeverbot

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2019

Gesetzesnummer

10011484

Dokumentnummer

NOR40068728